

§ 6 Behördeorganisation

1. Es bestehen folgende Behörden:
 - a) der Burgerrat, bestehend aus 5 Mitgliedern
 - b) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestehend aus 2 Mitgliedern
2. Es bestehen folgende Kommissionen
 - a) die Forstkommission, bestehend aus 3 Mitgliedern

§ 7 Wahlorgane

1. An der Urne werden gewählt:
 - a) der Burgerrat
 - b) der/die Präsident/in der Burgergemeinde und des Burgerrates in einer Person
 - c) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
2. Durch den Burgerrat werden gewählt:
 - a) die Forstkommission
 - b) die Delegierten in die Revierforstkommission
3. Durch den Burgerrat werden angestellt:
 - a) der/die Burgerschreiber/in
 - b) der/die Burgerkassier/in
 - c) die weiteren Angestellten
4. Die Ämter des Burgerschreibers bzw. der Burgerschreiberin und des Burgerkassiers bzw. der Burgerkassierin können der gleichen Person übertragen werden.

§ 8 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei allen Urnenwahlen

§ 9 Sondervorlagen

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.
2. Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
 - a) Für einmaligen Fahrnis- und Grundstückerwerb, Hoch- und Tiefbauten, Werk- und Energieleitungen bis Fr. 20'000.--
 - b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-- pro Jahr